

Satzung über die Straßennamen und Hausnummerierung in der Stadt Leutershausen vom 12.02.2004

Die Stadt Leutershausen erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), Art. 52 Abs. 2 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) folgende

Satzung

§ 1

Straßenbenennung und –beschilderung

- (1) Die Stadt Leutershausen bestimmt die Namen der Straßen im Gemeindegebiet. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert.
- (2) Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Stadt Leutershausen beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Der Eigentümer hat zu dulden, daß an seinen Häusern oder Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt Leutershausen teilt die Hausnummern zu.
- (3) Für unbebaute Grundstücke werden Hausnummern auf Antrag zugeteilt.
- (4) Gebäude abseits von Straßen werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.

§ 3

Beschaffung der Hausnummernschilder

- (1) Die Stadt Leutershausen beschafft die Hausnummernschilder und sendet diese dem Hauseigentümer unaufgefordert zu.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus weißem reflektierendem Metall. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer, darunter den Straßennamen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringen eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 5

Anbringen der Hausnummern

(1) Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, an gut sichtbarer Stelle vom Grundstückseigentümer anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre, in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde eine Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung der Straße hin anzubringen.

(2) Der Stadt Leutershausen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6

Kosten der Hausnummernschilder

Die entstandenen Kosten werden dem Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes in Rechnung gestellt.

§ 7

Änderung der Hausnummer

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Eigentümer und sonstige Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB. Besteht Miteigentum, ist der Miteigentümer verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juli 1981 außer Kraft.

Leutershausen, den 12.02.2004

STADT LEUTERSHAUSEN

Dipl.Verw.Wirt (FH)
H e ß
1. Bürgermeister